



Altenstadt/Schwabniederhofen, den 24. Oktober 2018

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der letzten Gemeinderatssitzung hat sich der Gemeinderat mit dem „Erlaß der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung an öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwegbahnen im Winter“ beschäftigt.

Was ist denn unter diesem vielleicht etwas unverständlichem Amtsdeutsch zu verstehen?

**Verpflichtung
der
Grundstücks-
besitzer
für
Reinhaltung
und
Sicherung der
Gehwege**

Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie etwas näher über die Verordnung informieren, die es übrigens schon seit Jahrzehnten gibt und die nun aktualisiert und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst wurde.

Inhalt der Verordnung: Die Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen in der Gemeinde, die von den anliegenden Grundstücksbesitzern zu erfüllen sind.

Reinhaltung:

Es ist z.B. u.a. verboten

-auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern;

-Steine, Bauschutt, Holz, Gerümpel, Verpackungen sowie sonstige Behältnisse auf öffentlichen Straßen oder Begleitflächen abzustellen oder zu lagern.

Die Grundstücksbesitzer haben die Verpflichtung, die Gehwege incl. Bordsteinen und Regenrinnen nach Bedarf zu kehren und den Kehrlicht sowie sonstigen Unrat zu entfernen. Außerdem sind die Bordsteine von Gras, Unkraut und sonstigen Pflanzen zu befreien.

Sicherung von Gehwegen im Winter:

(bei Gemeindestraßen ohne eigenen Gehweg ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu sichern)

Die Grundstücksanlieger haben die Gehwege bzw. den Straßenrand an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich ist.